

**Regierungsvorlage**  
März 2016

zu **Zl. 01-VD-LG-1693/9-2016**

**Finanzielle Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Fischereigesetz  
geändert wird**

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wurde seitens der zuständigen Fachabteilung Nachfolgendes festgehalten:

**„Zu 2. – § 2 Abs. 4 und Abs. 5:**

**Abs. 4:**

„Zuständige Behörde für die Bewilligung der Einführung nicht heimischer und der Umsiedlung gebietsfremder Arten in Aquakulturanlagen sowie für die Durchführung von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ist die Landesregierung.“

Die gegenständliche Änderung des Kärntner Fischereigesetzes 2000, ist aufgrund europarechtlicher Vorgaben notwendig.

In Kärnten gibt es ca. 20 Aquakulturanlagen (davon 3 größere). Nach Einschätzung des Landesfischereinspektors (Abteilung 8) wird es Verfahren, im Zusammenhang mit gebietsfremden Arten wahrscheinlich nur wenige geben, geschätzt wird max. 1 Fall pro Jahr. Der Aufwand für die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen für den Landesfischereinspektor wird mit ca. 15 Stunden pro Jahr angegeben.

Aufwand Landesfischereinspektor – Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen:

Gesamt: 15 Stunden – das sind 900 Minuten A – pro Jahr.

Somit ergibt sich in Summe für die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ein personalmäßiger Aufwand von **900 Minuten A – pro Jahr.**

Aufwand für 1 Bewilligungsverfahren pro Jahr durch die Landesregierung:

Verfahrenshäufigkeit: 1

Verfahrensablauf: Entgegennahme und Prüfung des Antrages, Bescheiderlassung.

Arbeitsaufwand:

Entgegennahme des Antrages und Akt anlegen: 10 Minuten – C

Prüfung des Antrages und Einholung Gutachten LFI : 30 Minuten – A

Bescheiderlassung: 60 Minuten – A und 30 Minuten – C.

Gesamt:

90 Minuten – A und 40 Minuten – C.

Somit ergibt sich in Summe bei 1 Verfahren pro Jahr ein personalmäßiger Aufwand von 90 Minuten A und 40 Minuten C.

Folgende durchschnittliche Personalausgaben/-kosten werden als Berechnungsgrundlage herangezogen:

A – € 1,22 pro Minute – € 109,932--/Jahr

C – € 0,69 pro Minute – € 62.035--/Jahr

900 Minuten A pro Jahr =	€ 1.098,--
90 Minuten A pro Jahr =	€ 109,80
40 Minuten C pro Jahr =	€ 27,60
	€ 1.235,40

Durch die vorliegende Novelle zum Kärntner Fischereigesetz – K-FG ergibt sich somit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ein personalmäßiger Mehraufwand für das Land Kärnten von insgesamt € 1.235,40 pro Jahr.

In der Berechnung nicht berücksichtigt wurden Einnahmen aus Strafverfahren, Verwaltungsabgaben, etc..

**Abs. 5:**

Die Anwendung der Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Verordnung EU Nr. 1143/2014) betrifft vor allem die Bereiche Naturschutz, Jagd, Fischerei, Forst- und Wasserwirtschaft, Pflanzenschutz und Tierhaltung sowie Lebensmittel- und Futtermittel.

Derzeit ist aus der Sicht der Fischerei – dh. betroffen als Wassertiere i.S. des Kärntner Fischereigesetzes ist derzeit der Signalkrebs auf dem Entwurf der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, für die Maßnahmen zum zukünftigen Umgang (Prävention, Früherkennung und rasche Reaktion, Kontrolle) der EU-Kommission.

Die gegenständliche Änderung des Kärntner Fischereigesetzes 2000, ist aufgrund europarechtlicher Vorgaben notwendig. Bis 5.11.2015 waren die für die Verordnungsanwendung verantwortlichen Behörden gesetzlich festzulegen.

„Zuständige Behörde für Maßnahmen nach der VO (EU) Nr. 1143/2014..... ist die Landesregierung.“

Aufgrund der Bedeutung der zu setzenden Maßnahmen für die Biodiversität und deren regelmäßig überregionalen und somit bezirksübergreifenden Charakter soll grundsätzlich die Landesregierung zuständige Behörde sein. Lediglich Strafverfahren sollen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen.

Grundsätzlich wird zur Umsetzung der *VO (EU) Nr. 1143/2014*, im Kärntner Fischereigesetz Folgendes angemerkt:

Zum Waschbären und zum Signalkrebs gibt es nachfolgende einheitliche Länderstellungnahme:

Laut dem Protokoll der Kommission zur 3. Sitzung des Komitees betreffend invasive Arten (vgl. VSt-7370/94 Anhang) hat die Risikobewertung der Kommission ergeben, dass (unter anderem) der Waschbär (engl. „Raccoon“, lat. „Procyon lotor“) die Kriterien für eine Listung nicht erfüllt. Laut diesem Protokoll wurde die Art dennoch auf die Unionsliste gesetzt, da sich eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dafür ausgesprochen hat. Beim Signalkrebs (engl. „Signal Crayfish“, lat. „Pacifastacus leniusculus“) scheint die Vorgangsweise ähnlich gewesen zu sein. Für eine Listung ist allerdings ausschließlich maßgeblich, dass die Kriterien dafür erfüllt sind. Die Nicht-Erfüllung der Kriterien kann durch den Wunsch einer Mehrheit der Mitgliedstaaten, sie dennoch zu listen, nicht ersetzt werden. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass nur jene Arten in die Liste aufgenommen werden, die alle Kriterien nach der Verordnung erfüllen und insbesondere der Waschbär von der Unionsliste gestrichen werden.

Am 11. Dezember 2015 findet, hinsichtlich der Anwendung der Verordnung 1143/2014/EU, in Wien eine Bund-Länder-Beratung statt. Ebenso ist im Jänner 2016 eine Besprechung der Bundesländer geplant.

Die EU-Kommission arbeitet derzeit an einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, für die Maßnahmen zum zukünftigen Umgang (Prävention, Früherkennung und rasche Reaktion, Kontrolle) festgelegt werden aus. Die Liste wird unter Heranziehung von Risikoabschätzungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellt. Jede Art muss bestimmte Kriterien erfüllen, um in die Liste aufgenommen werden zu können. Diese Liste muss spätestens Anfang Jänner 2016 vorgelegt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nachdem es davon abhängen wird welche Fisch- bzw. Krebsarten, die in Kärnten als Wassertiere i.S. des Kärntner Fischereigesetzes anzusehen sind, tatsächlich auf der endgültigen Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung der EU-Kommission sein werden, können derzeit die finanziellen Auswirkungen noch nicht beziffert werden.

Sollte der Signalkrebs auf der Liste bleiben bzw. sollten auch noch andere Fischarten (Wassertiere) aufgenommen werden sind nach Maßgabe der endgültigen Liste diverse behördliche Verpflichtungen von der Fischereibehörde (Landesregierung) zu erfüllen (Aktionsplan, Überwachungssystem, Dringlichkeitsmaßnahmen, Amtliche Kontrollen, Erlassung von Verordnungen, Erteilung von Ausnahmen, etc.) bzw. sind von den Bezirksverwaltungsbehörde etwaig Strafverfahren durchzuführen.

Dies würde natürlich nicht unerhebliche Verwaltungslasten verursachen.“